



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Gebühren- und Vergütungsordnung (GebO)

Stand: 10.04.2026



Inhaltsverzeichnis

I. BEITRÄGE	3
§ 1 SPIELBEITRAG ZUR HALLENSAISON	3
§ 3 SPIELBEITRAG FÜR FREUNDSCHAFTSSPIELE	4
§ 4 NACHTRÄGLICHER SPIELBEITRAG	4
§ 5 VERBANDSBEITRAG	4
§ 6 SONSTIGE BEITRÄGE	5
II. PASSWESEN	5
§ 7 SPIELBERECHTIGUNGEN	5
III. SPIELBETRIEB & SCHIEDSRICHTERWESEN	6
§ 8 TEILNAHMEENTSCHÄDIGUNGEN	6
§ 9 SPIELVERLEGUNGSANTRÄGE	7
§ 10 FUNKTIONÄRS- UND SCHIEDSRICHTERAUSWEISE	7
§ 11 SCHIEDSRICHTERAUSBILDUNG	8
IV. SONSTIGE GEBÜHREN	8
§ 12 VERWALTUNGSGEBÜHREN	8
§ 13 GEBÜHREN UND VORSCHÜSSE BEI EINLEGEN EINES RECHTSBEHELFS	9
§ 14 LIZENZGEBÜHREN	9
V. REISEKOSTEN	9
§ 15 VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND, ÜBERNACHTUNG, REISEKOSTEN	9
VI. REFERENTENTÄTIGKEITEN	10
§ 16 BERECHTIGTE PERSONEN UND BEREICHE	10
§ 17 BERECHTIGTE TÄTIGKEITEN	10
§ 18 VERGÜTUNG IM SCHIEDSRICHTERWESEN	11
§ 19 VERGÜTUNG IM BEREICH AUS- UND FORTBILUNG	11
§ 20 VERGÜTUNG IM BEREICH LEISTUNGSSPORT	12
VII. EHRUNGEN	13
§ 21 GEBÜHREN FÜR EHRUNGEN	13
VIII. HINWEISE	13
§ 22 BEHANDLUNG DER UMSATZSTEUER	13
§ 23 GEBÜHREN-/VERGÜTUNGSHÖHE	13
§ 24 GÜLTIGKEIT	13

Hinweis zur sprachlichen Neutralität:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Ordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wo Vereine genannt sind, sind – wenn nicht anders formuliert – auch Spielgemeinschaften gemeint.

I. Beiträge

§ 1 Spielbeitrag zur Hallensaison

Jede Mannschaft, die am Spielbetrieb des BHV teilnimmt, hat einen Spielbeitrag zu entrichten. Die Bezirke können sich innerhalb der festgelegten Höchstgrenzen frei bewegen. Der Spielbeitrag beträgt pro Mannschaft für:

a) Regionalliga Männer	600,00 €
b) Oberliga Männer	500,00 €
c) Bezirksoberliga Männer	350,00 €
d) Bezirksliga/Bezirksklasse Untere Mannschaften Männer	max. 250,00 €
e) Regionalliga Frauen	500,00 €
f) Oberliga Frauen	400,00 €
g) Bezirksoberliga Frauen	300,00 €
h) Bezirksliga/Bezirksklasse/Untere Mannschaften Frauen	max. 200,00 €
i) Regionalliga Jugend	120,00 €
j) Oberliga Jugend	100,00 €
k) Bezirksoberliga Jugend*	60,00 €
l) Bezirksliga/-klasse Jugend*	50,00 €
m) Jugendligen Altersklasse D	max. 50,00 €
n) Kinderhandball	frei
o) Meldegebühren Qualifikation Jugendbundesliga	125,00 €
p) Meldegebühren Qualifikation Jugend Regionalliga	100,00 €
q) Meldegebühren Qualifikation Jugend Oberliga	75,00 €
r) Meldegebühren Qualifikation Jugend BOL	50,00 €

* Im Fall der übergreifenden Jugendligen (BOL/BL der Spielsaison) stehen dem Bezirk die Spielbeiträge, Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen der Mannschaften aus dem Bezirk zu. Auslagen stehen dem Träger der Stelle zu, die den Bescheid erlässt.



§ 2 Spielbeitrag zum Pokalspielbetrieb

Die Meldegebühr zum Pokalspielbetrieb beträgt auf

a) Verbandsebene	50,00 €
b) Bezirksebene	25,00 €

§ 3 Spielbeitrag für Freundschaftsspiele

Der Spielbeitrag zu Freundschaftsspielen und Turnieren beträgt

a) Bundesligen und 3. Liga	75,00 €
b) Regionalliga	50,00 €
c) Oberliga und Bezirksebene	bis zu 25,00 €
d) Jugendbundesliga	bis zu 25,00 €
e) Jugend	frei

Bei Begegnungen mit internationalen Mannschaften wird zzgl. eine Pauschale des Deutschen Handballbundes i.H.v. aktuell 25,00 € (Jugendspiele ausgenommen) berechnet.

Die Beträge sind grundsätzlich gleichzeitig mit der Antragstellung auf Genehmigung nach § 7 Abs. 2 SpO und den Zusatzbestimmungen an den BHV zu entrichten. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Ligazugehörigkeit der Heimmannschaft/des ausrichtenden Vereins.

§ 4 Nachträglicher Spielbeitrag

Der nachträgliche Spielbeitrag ergibt sich aus den Vorschriften von Anhang II zu § 38, Abschnitt III. SpO des DHB.

a) Nachträglicher Spielbeitrag pro Minderspiel im 1. Jahr	15,00 €
b) nachträglicher Spielbeitrag pro Minderspiel im 2. Jahr	25,00 €
c) Nachträglicher Spielbeitrag pro Minderspiel im 3. Jahr	50,00 €
d) Reduktion pro Schiedsrichter je 15 Spielen in der Saison	50,00 €

Die Umsetzung zu Buchstabe b) erfolgt erstmalig in der Saison 2023/2024.

Die Umsetzung zu Buchstabe c) erfolgt erstmalig in der Saison 2024/2025.

§ 5 Verbandsbeitrag

Die Beiträge an Dachverbände (DHB/DOSB) werden auf die Vereine des BHV umgelegt. Grundlage ist die Zahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften zum Stichtag des 15. Oktober jeden Jahres.

a) Erwachsenenmannschaften der Männer incl. Bundesliga und 3. Liga	120,00 €
b) Erwachsenenmannschaften der Frauen incl. Bundesliga und 3. Liga	100,00 €
c) Jugendmannschaften männlich Bundesliga, Regionalliga, Oberliga	50,00 €
d) Jugendmannschaften weiblich Bundesliga, Regionalliga, Oberliga	30,00 €



§ 6 Sonstige Beiträge

Für folgende Bereiche können von Bezirk oder Verband zusätzliche Beiträge pro Verein erhoben werden

a) Beitrag an den Bezirk für den Betrieb einer Geschäftsstelle	jährlich bis zu 300,00 €
b) Beitrag an den Verband für den digital organisierten Spielbetrieb	jährlich bis zu 250,00 €

II. Passwesen

§ 7 Spielberechtigungen

Für die Spielausweiserstellung im Onlineverfahren gelten folgende Gebührensätze pro Spielrecht:

a) Neuausstellung Jugend	3,00 €
b) Neuausstellung Erwachsenenbereich	5,00 €
c) Vereinswechsel Jugend	10,00 €
d) Vereinswechsel Erwachsene	15,00 €
e) Umschreibung bei Bildung oder Auflösung von Spielgemeinschaften	10,00 €
Ermäßigung:	
ab 50	10 %
ab 101	20 %
ab 201	25 %
f) Verbandswechsel	20,00 €
g) Anfordern der Freigabe bei bisherigem Verein	30,00 €
h) Zweit-/Drittspielrecht § 19 (6)	10,00 €
i) Zweit-/Drittspielrecht § 19 (6) (je Verein)	10,00 €
j) Zweit-/Drittspielrecht § 19 (3) a)	frei
k) Zweit-/Drittspielrecht § 19 (3) b) – e) / 19 (11) (je Verein)	10,00 €
l) Vertragsspielrecht	20,00 €
m) Verlängerung des Vertragsspielrechts	15,00 €
n) Zweitspielrecht § 15 (3) (je Verein)	10,00 €
o) Zweitspielrecht § 15 (3) im eigenen Verein	frei
p) Wechsel Zweitspielrecht § 15 innerhalb d. eigenen Vereins	frei
q) Wechsel Zweitspielrecht § 15 Zweitverein (je Verein)	10,00 €
r) § 69 Ausleihe von Spielern (Vertragsspieler) je Verein	15,00 €
s) § 70 Zweitspielrecht (Vertragsspieler) je Verein	15,00 €
t) Auflösung Vertragsspielrecht	20,00 €
u) Wiederaufleben der Spielberechtigung	5,00 €
v) Abmeldung der Spielberechtigung	frei
w) Änderung persönlicher Passdaten	5,00 €

Zusätzliche Gebühren pro Spielsaison:

Datenpflege pro Erwachsenenspielrecht 2,00 €

III. Spielbetrieb & Schiedsrichterwesen

§ 8 Teilnahmeentschädigungen

1. Spielleitungsentschädigung pro Pflichtspiel für Schiedsrichter:

a) Regionalliga Erwachsenenbereich	48,00 €
b) Oberliga Erwachsenenbereich	43,00 €
c) Bezirksoberliga Erwachsene	36,00 €
d) Bezirksliga Erwachsene	28,00 €
e) Bezirksklasse/UM Erwachsene	25,00 €
f) Regionalliga/Oberliga A-Jugend	30,00 €
g) Regionalliga/Oberliga B/C-Jugend	26,00 €
h) BOL/BL A-Jugend	23,00 €
i) BOL/BL B/C-Jugend	20,00 €
j) Bezirksebene D-Jugend	17,00 €
k) Pokalspiele Verbandsebene	45,00 €
l) Pokalspiele Bezirksebene	30,00 €

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO. Abweichend gilt außerdem: Bei Mehrfachansetzungen von Schiedsrichtern am selben Tag in unterschiedlichen Hallen ist der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung gleichmäßig auf die Vereine zu verteilen (d. h. 2 Spiele: 50:50, 3 Spiele: je 1/3). Die jeweilige Spielleitungsentschädigung bleibt hiervon unberührt und ist pro Spiel abzurechnen.

2. Turnierspiele aller Art Spielleitungsentschädigung nach folgender Berechnung:

Summe der geleiteten Spielzeit (Minuten): 60 (Minuten) = x; x (gerundet auf die nächste volle Zahl) multipliziert mit dem Spesensatz für die höchstklassig beteiligte Mannschaft des ausrichtenden Vereins gem. Nr. 1. Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO.

3. Teilnahmeentschädigung für neutrale Zeitnehmer und Sekretäre (pro Person):

a) 3. Liga Männer + Frauen	40,00 €
Wochtagszuschlag (Mo-Fr, ohne Feiertag)	10,00 €
b) Jugendbundesligen	40,00 €
Wochentagszuschlag (Mo-Fr, ohne Feiertag)	10,00 €
c) Spiele auf BHV-Ebene	20,00 €

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO bzw. die der 3. Ligen bzw. Jugendbundesligen.



4. Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter, für Spielaufsichten nach § 80 SpO und für Technische Delegierte nach § 80a SpO:

a) BHV-Ebene	28,00 €
b) Bezirksebene	23,00 €

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO.

5. Entschädigung für ausgefallene Spiele:

Fallen Spiele aus, ohne dass Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsichten und techn. Delegierte rechtzeitig vor Anreise verständigt werden können, so steht ihnen die Hälfte der in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Entschädigungssätze zu. Alle Entschädigungen Nr. 1-5 zzgl. Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO.

6. Kosten für neutrale SR-Beobachtungen können auf die Vereine in den betroffenen Ligen/Staffeln umgelegt werden. Dies erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie der SR-Kostenausgleich und ist in den jeweiligen DFB zu regeln.

§ 9 Spielverlegungsanträge

Die Verlegungsgebühr gilt pro verlegtes Spiel. In begründeten Fällen kann auf eine Verlegungsgebühr verzichtet werden.

a) Regional-/Oberliga	75,00 €
	<i>nur Hallenänderung 25,00 €</i>
b) Bezirksoberliga/-liga/-klasse	50,00 €
	<i>nur Hallenänderung 25,00 €</i>
c) Verlegung von Turnieren auf Antrag eines Vereins	100,00 €
	<i>nur Hallenänderung 50,00 €</i>
d) Verlegung eines Einzelspiels in einem Turnier auf Antrag eines Vereins	25,00 €

Für die Regional- und Oberligen steht den Bezirken die Spielverlegungsgebühr zu, soweit es sich um Ligen handelt, für die den Bezirken die Einteilung der Schiedsrichter obliegt. Die jeweilige Spielverlegungsgebühr erhält derjenige Bezirk des Vereins, der die Spielverlegung beantragt hat.

§ 10 Funktionärs- und Schiedsrichterausweise

Folgende Kosten werden in Rechnung gestellt:

a) Funktionärsausweise (Z/S)	2,50 €
b) Schiedsrichterausweise*	pro Ausweis 12,00 €
c) Fehlerkorrektur; für jede Änderung,	jeweils 10,00 €
d) Nichtteilnahme am Lehrgang trotz Anmeldung	10,00 €

- | | |
|---|---------|
| e) Ausstellung und Druck eines Funktionärsausweises
(aktuell Chip-Karte) | 25,00 € |
|---|---------|

Zzgl. Verpackung und Versand

* Inkl. Versicherung für den Einsatz der Spielleitung

§ 11 Schiedsrichterausbildung

Für die Ausbildung inkl. Prüfung werden folgende Kostensätze durch den ausbildenden Bezirk in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Vollständige Ausbildung inkl. Prüfung* | 100,00 € |
| b) Einzelmodul oder teilverbundenes Modul | pro Modul 25,00 € |

* Inkl. Startpaket: 1 Regelheft, 1 Pfeife, 3 Disziplinarkarten, 10 Zählkarten

Ausbildungsgebühr beinhaltet keine Verpflegung und keine SR-Textilien

IV. Sonstige Gebühren

§ 12 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------------------|
| a) Mahngebühren | 10,00 € |
| b) Gnadengesuch | 150,00 € |
| c) Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren | pro Rechnung 10,00 € |
| d) Bereitstellung der Nu-Portal-RS-Schnittstelle
für Daten für die (Spiel-) Datenbereitstellung
aus Nu-Liga | Monatlich 15,00 € |
| e) Überprüfung Festspielparagraf pro Spieler* | 20,00 € |
| f) Einspruchsgebühr bei Pokal-
/Meisterschaftsspielen in Turnierform | 20,00 € |
| g) Allgemeine Verwaltungskostenpauschale für
Bescheide nach §§ 17 und 25 | 15,00 € |
| h) Verwaltungskostenpauschalen bei allen
Rechtsinstanzen | 25,00 € |

* Bei positiver Überprüfung des Festspielens wird die Gebühr mit dem Bescheid direkt dem fehlbaren Verein belastet. Der antragstellende Verein erhält die Überprüfungsgebühr erstattet.



§ 13 Gebühren und Vorschüsse bei Einlegen eines Rechtsbehelfs

Kosten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs (ZB BHV zu §44 RO)

a) Verbandsgericht	400,00 €
b) Verbandssportgericht	200,00 €
c) Bezirkssportgericht	150,00 €

Zzgl. wird ein Auslagenvorschuss i.H.v. 75,00 € fällig.

§ 14 Lizenzgebühren

a) Neuausstellung einer C-/B-Lizenz	15,00 €
b) Verlängerung einer C-/B-Lizenz	10,00 €
a) Verlängerung einer C-/B-Lizenz aufgrund einer Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Verbandsgebietes	25,00 €
b) Verwaltungsabgabe für die Anerkennung dezentraler Fortbildungsveranstaltungen in den Regionen zur C-Lizenz-Verlängerung	pro Teilnehmer 10,00 €

V. Reisekosten

§ 15 Verpflegungsmehraufwand, Übernachtung, Reisekosten

1. Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter einen Tagessatz.
Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz so wie in den aktuellen Steuergesetzen bzw. sonstigen Ausführungen des Bundesfinanzministeriums festgelegt ist.
Aktuelle Daten sind in den jeweiligen Abrechnungsformularen enthalten.
2. Werden am Tagungsort unentgeltliche Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so werden die vollen Tagesspesen wie in den Steuergesetzen, bzw. sonstigen Ausführungen des Bundesfinanzministeriums festgelegt, gekürzt.
Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.
Dies ist auch dann anzuwenden, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.
Aktuelle Daten sind in den jeweiligen Abrechnungsformularen enthalten.
3. Übernachtungskosten

Bei Genehmigung mit Nachweis

nach Aufwand



4. Wegstreckenentschädigung

a) Hin- und Rückfahrkarte 2. Klasse	nach Aufwand
b) Bei KFZ-Benutzung (pro Fahrzeug)	0,30 €/km

Mit Genehmigung durch Lehrgangs-/Veranstaltungsleitung kann von der Regelung abgewichen werden.

VI. Referententätigkeiten

§ 16 Berechtigte Personen und Bereiche

In folgenden Bereichen können Mitarbeiter auch mit einem mit dem BHV geschlossenen Dienstvertrag eingesetzt werden:

- Leistungssport
- Bildung
- Schiedsrichteraus- bzw. -weiterbildung

§ 17 Berechtigte Tätigkeiten

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des § 11 FO nur für Veranstaltungen, die von den zuständigen Organen vorher genehmigt wurden.
Eine Vergütung kann grundsätzlich nur für Tätigkeiten bei Veranstaltungen abgerechnet werden, die eine namentliche Anmeldung der Teilnehmer über den Seminarbereich erfordert oder als „Einladungslehrgänge mit einem festen Personenkreis“ (vorwiegend im Talentförderbereich) ausgewiesen wurde.

Folgende Tätigkeiten sind davon eingeschlossen:

Leistungssport

Bildung

- Aus- und Fortbildung C-Trainer
- Aus- und Fortbildung B-Trainer
- Kinder- und Jugendzertifikat
- Lizenzprüfung

Schiedsrichterwesen (ein Referent pro Veranstaltung):

- Schiedsrichtergrundausbildung
- Schiedsrichterlehrabend
- Schiedsrichterteamlehrgang
- Zeitnehmer/Sekretär-Schulung

Abrechnungsformulare:

Für die Abrechnung der Referentenvergütung ist das jeweilige Formular aus den Reitern der Abrechnungsvordrucke zu verwenden. Sie erfolgt nicht auf dem Formular für Fahrtkostenabrechnung.

Hinweise:

Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger selbst verantwortlich!

Für alle Honorarabrechnungen sind korrekte Zeitangaben inkl. Pausen nach den gesetzlichen Regelungen (aktuelles Arbeitszeitgesetz) zu vermerken.



§ 18 Vergütung im Schiedsrichterwesen

Folgende Vergütungs- und Honorarsätze gelten verbandsweit für Tätigkeiten

a) Lehrgang bis 4 Stunden	pro aktivem Referent 35,00 €
b) Lehrgang über 4 Stunden	pro aktivem Referent 50,00 €
c) Lehrabend	pro aktivem Referent 25,00 €
d) Theorie-/Nachprüfung	pro Prüfer 25,00 €
e) Praxisprüfung	s. Aufwandsentschädigung Schiedsrichterbeobachtung

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO.

§ 19 Vergütung im Bereich Aus- und Fortbildung

Folgende Vergütungs- und Honorarsätze gelten verbandsweit für diese Tätigkeiten;
1 Übungseinheit (UE) ist mit 45 Minuten festgelegt:

a) A-Lizenz-Inhaber bzw. Referenten mit A-Lizenz adäquaten Leistungen:	pro Minute 1,00 €
b) B-Lizenz-Inhaber bzw. Referenten mit B-Lizenz adäquaten Leistungen	pro UE 20,00 €
c) C-Lizenz-Inhaber bzw. Referenten mit C-Lizenz adäquaten Leistungen	bis zu 4 Stunden 50,00 €
d) C-Lizenz-Inhaber bzw. Referenten mit C-Lizenz adäquaten Leistungen	ab 4 bis zu 8 Stunden 100,00 €
e) C-Lizenz-Inhaber bzw. Referenten mit C-Lizenz adäquaten Leistungen	ab 8 Stunden 120,00 €
f) Blended Learning	120,00 €
g) Externe Referenten sind entsprechend den o. g. Vorlagen einzustufen. Sonderregelungen sind durch den VP Bildung möglich.	
h) Vergütung für die Gestellungen einer DEMO- Mannschaft von Vereinen i. R. einer Ausbildung und/oder Fortbildungsmaßnahme	140,00 €

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO.



§ 20 Vergütung im Bereich Leistungssport

Folgende Sätze gelten verbandsweit für Tätigkeiten als Trainer/Übungsleiter, vordergründig für Stützpunktmaßnahmen:

a) Maßnahme bis zu 4 Stunden	pro aktivem Trainer 40,00 €
b) Maßnahme von 4 bis zu 8 Stunden	pro aktivem Trainer 80,00 €
c) Maßnahme ab 8 Stunden	pro aktivem Trainer 90,00 €

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO.

Folgende Sätze gelten verbandsweit für Tätigkeiten als Trainer/Übungsleiter bei zentralen Maßnahmen (Lehrgänge, Vergleichsturniere, Sichtungen, Tageslehrgänge):

Pro Tag bei zentralen Maßnahmen (Definition s.o.), pro aktivem Trainer 100,00 €
mit maximal 8,5h Arbeitszeit

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO.

Folgende Sätze gelten verbandsweit für Tätigkeiten als BHV-Betreuer bei Auswahlmaßnahmen:

a) Maßnahme bis zu 4 Stunden	15,00 €
b) Maßnahme ab 4 Stunden	30,00 €

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO.

Folgende Sätze gelten verbandsweit für Tätigkeiten Physiotherapeuten o.ä.:

a) Maßnahme bis zu 4 Stunden	40,00 €
b) Maßnahme von 4 bis zu 8 Stunden	80,00 €
c) Maßnahme ab 8 Stunden	90,00 €
d) Pro Tag bei zentralen Maßnahmen (Definition s.o.), mit maximal 8,5h Arbeitszeit	100,00 €

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO.



VII. Ehrungen

§ 21 Gebühren für Ehrungen

Die Gebühren für die in der Ehrungsordnung vorgesehenen Ehrungen betragen:

a) Verbandsehrenzeichen (§4 EO)	10,00 €
	mit Kranz 15,00 €
b) Verdienstnadel (§5 EO)	10,00 €
c) Verbandsehrennadel (§6 EO)	10,00 €
d) Ehrenschild (§8 EO)	10,00 €
e) Ehrenschiedsrichter (§ 9a EO)	5,00 €
f) Ersatzbeschaffungen BHV/BLSV/DHB	Kosten Originalbeschaffung

Zzgl. der Verwaltungskostenpauschale inkl. Porto und Versand von 10,00 €

VIII. Hinweise

§ 22 Behandlung der Umsatzsteuer

1. In allen Fällen, in denen die Gebühren der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, kommt diese hinzu.
2. Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich!

§ 23 Gebühren-/Vergütungshöhe

Über die Höhe der Gebühren und der Höhe der Vergütung zu den §§ 7, 10, 12, 13, 14, 19, 20, 21 entscheidet das Präsidium des BHV. In allen anderen Fällen entscheidet das Erweiterte Präsidium des BHV.

§ 24 Gültigkeit

Die Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.